

der Past konstatieren zu müssen, sind die Past nach Ansicht L. noch vor den Gefangenschaftsbriefen zu datieren, in denen dann das paulinische Denken seine mystische Tiefe und krönenden Abschluß erfährt (315). Mit dieser These meint L. das Rätsel der Past in Richtung der Echtheit aufzulösen, und in der Tat wird die Authentizität der Past aus verschiedenen Lagern und mit verschiedenen Argumenten noch immer verteidigt, in jüngerer Zeit z. B. wieder von C. Spicq und B. Reicke, von letzterem übrigens auf einem ähnlichen Weg wie bei L. (vgl. B. Reicke, *Chronologie der Past*: ThLZ 101 (1976) 81–94). Auf die Gesamtheit der exegetischen Urteilsfindung hin gesehen, ist es ja durchaus begrüßenswert und notwendig, daß sich auch weiterhin skeptische Stimmen gegen die „kritischen“ Lösungsversuche melden. Was man aber diesem speziellen Diskussionsbeitrag ankreiden muß, ist die Tatsache, daß er die Argumente und auch die positiven Interpretationsmöglichkeiten der gegnerischen Position zu wenig kennt und so nur allzuleicht den Schluß zieht, das Gegenteil einer Echtheitsverteidigung könne nur „deutero-kanonisch“ heißen (vgl. 12ff, 34, 177). Ich bestreite diese Alternative und ihre Voraussetzungen und darf zur weiteren Begründung auf meine Arbeit „Die Paulustradition der Pastoralbriefe“ (Beiträge zur biblischen Exegese und Theologie 8), Frankfurt 1978, verweisen. Doch soviel in Kürze: Die Verteidigung der Echtheit hat ja nicht nur positive, sondern auch negative Konsequenzen für die Paulustradition, und umgekehrt ist die Wertung der Past als paulinischer Pseudepigrapha zwar nicht unproblematisch, aber durchaus möglich und auf einige Strecken hin sogar positiver als die Verteidigung der Authentizität.

Was die Arbeitsweise L. betrifft, wird selbst ein wohlmeinender Kritiker schwere Mängel nicht übersehen können: Die einschlägigen Arbeiten von E. Pax (1955), N. Brox (1969) und viele andere sind nicht einmal erwähnt; selbst Wichtiges, was die eigene Meinung stützen könnte, blieb ungelesen; die Schreibweise deutscher Namen ist oft über das Tolerierbare hinaus entstellt (vgl. 451ff), und auch der Umgang mit der französischen Literatur läßt Wünsche in Richtung Genauigkeit offen (vgl. 68 Anm. 30: Die Quelle der Argumentation im Kommentar bei Spicq 199 Anm. 3 ist nicht G. Holtz, sondern O. Roller!) u. a. m. Ohne der Weisheit letzten Schluß für mich gepachtet zu haben, möchte ich aber dennoch bezweifeln, ob eine dermaßen erarbeitete These einen echten Beitrag in Richtung einer Lösung des anstehenden Problems bieten kann.

Graz

Peter Trummer

FERRARI D'OCCHIEPPO KONRADIN, *Der Stern der Weisen. Geschichte oder Legende?* 2. erw. Aufl. (171 S., 11 Bildtafeln) Herold,

Wien 1977. Pappband S 128.—, DM 21.80.

In der 1. Aufl. schrieb Vf.: „Mit hoher Wahrscheinlichkeit darf daher vermutet werden, daß Christi wahres Geburtsdatum innerhalb der ersten Hälfte, Nisanu bis Ululu, des Jahres 305 der Tempelära (= April bis September 747 ab urbe condita oder „7 vor Chr.“) anzunehmen ist. Es scheint mir zwecklos, sich durch irgend eine künstliche Konstruktion unsicherer Argumente ein vermeintlich bestimmtes Resultat verschaffen zu wollen“ (79). Aber der Forschungsdrang ließ Vf. nicht ruhen. Daher die 2. Aufl., die bis Seite 136 mit der ersten übereinstimmt; dann folgen die neuen Ausführungen über „Ägyptische Überlieferungen“ (137–163): 1) Man erblickte zwei Sterne — 2) Ein Geburtsdatum Jesu — 3) Das Datum der Kreuzigung Jesu — 4) Die Namen der Magier.

Die auf Grund von babylonischen Keilschrifttafeln neu durchgeführten Berechnungen für Früh- und Spätaufgang der Planeten Jupiter und Saturn, so wie vor allem für den Stillstand beider am 12. Nov. 7. v. Chr. können als gesicherte astronomische Daten gelten, die bei der Deutung des Sternes von Bethlehem auch von den Fachexegeten nicht mehr beiseite gelassen werden dürfen. Im neuen Anhang wendet Vf. seinen Blick von den babylonischen zu den ägyptisch-christlichen Quellen, die über Datierungen des Lebens Jesu Auskunft geben. Clemens Alexandrinus bringt in seinem Werk „Stromata“ (= Teppichgewebe) verschiedene Angaben zu Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Taufe und des Todes Jesu. Diese Angaben wirken auf einen, der im antiken Kalenderwesen nicht bewandert ist, wie ein Labyrinth, wenn nicht wie ein Tohuwabohu. Da mußte wohl ein Astronom darüber kommen, um hier Klarheit zu schaffen. Abgesehen vom altägyptischen Sothis-Sirius-Jahr gab es zu Zeit der Griechen- und Römerherrschaft in Ägypten zwei Kalendersysteme, und zwar das ägyptische (365 Tage) und das alexandrinische (durch Schalttage korrigiert); dazu kam noch für das römische Reichsgebiet die Zählung nach den Regierungsjahren der Kaiser. Clemens Alexandrinus bringt nun alle drei Datierungsarten. Um im Wirrwarr seinen Standpunkt klar zu fixieren, steckt er folgenden Rahmen: „Vom Beginn der Alleinherrschaft des Augustus bis zum Tod des Commodus 222 Jahre“. Nun wird das Geburtsjahr Jesu ebenfalls bei Clemens auf das 28. Jahr des Augustus datiert. Mit Hilfe weiterer Angaben über das Leben Jesu käme man durch schematische Kalenderrechnung auf den 6. Jan. 752 a. u. c. (julianisch) = 11. Tybi im Jahre 28 des Augustus (= 1. v. Chr.) als den Geburtstag Jesu. Damit könnte Clemens Alexandrinus als der erste Zeuge für die Datierung der Geburt Jesu am Epiphanie-Fest beansprucht werden.

Nun aber weist Vf. hier einen Rechenfehler nach; denn der genannte 11. Tybi wird in bezug auf das Datum der Taufe Jesu mit dem 15. Tybi gleichgesetzt, also dasselbe Ereignis nach verschiedenen Kalendern datiert. Die genaue Rückrechnung ergibt, daß das Zusammenfallen beider Datierungen nicht für das Jahr 752 a. u. c., sondern nur für die Jahre zwischen 745 und 748 a. u. c. gilt. In bezug auf das Geburtsjahr Jesu (747 a. u. c. = 7 v. Chr.) stimmen also die babylonischen und ägyptischen Angaben überein. Soweit dürfte ein zuverlässiger Ariadnefaden durch das Labyrinth gefunden sein. Wenn dann aber mit Zuhilfenahme des jüdischen Kalenders als genauer Geburtstag Mittwoch der 12. August 747 a. u. c. (7. v. Chr.) errechnet wird, dürften sich Zweifel anmelden, weil die angeführten Gründe kaum überzeugen dürften. Dagegen dürften die Berechnungen über den Todestag Jesu am Freitag 7. April 783 a. u. c. (30 n. Chr.) Anklang finden. Denn dieses Datum stimmt wieder genau mit den Angaben bei Clemens Alexandrinus überein, wonach Jesus am 25. Pharmouthi des 16. Jahres des Tiberius starb.

Die Aufarbeitung und Aufschlüsselung des schwierigen antiken Datenmaterials konnte wohl nur einem Astronom gelingen. Als Ergebnis kann man verbuchen, daß sowohl nach babylonischen als auch ägyptischen Quellen das Geburtsjahr Jesu auf 7 v. Chr., das Todesjahr nach ägyptischen Quellen genau auf den 7. IV. 30 n. Chr. angesetzt werden kann. Die aus diesen Daten weiter abgeleiteten Konkretisierungen bezeichnet Vf. aber als seine persönliche Vermutung, die manche Leser wohl nicht überzeugen dürften. Aber Mut zu Hypothesen ist doch Zeichen der Wissenschaftlichkeit; und Vf. bringt mehr als bloße Hypothesen. Die astronomischen Berechnungen sind von einem Bibliker schwer nachzuvollziehen. Wenn aber der Astronom Tatsachenmaterial vorlegen kann, wodurch eine genauere Datierung des Lebens Jesu möglich wird, gebührt ihm für seine mühevollen Arbeit Anerkennung und Dank.

Graz

Claus Schedl

## KIRCHENGESCHICHTE

ZINNOBLER RUDOLF, *Beiträge zur Geschichte des Bistums Linz*. (Linz phil.-theol. Reihe, Bd. 8) (188.) ÖÖ. Landesverlag, Linz 1977. Kart. lam. S 140.—, DM 21.—.

1985 wird das Bistum Linz 200 Jahre seines Bestandes feiern. Dieser Sammelband ist eine erste Jubiläumsausgabe. Seine 16, z. T. erstmals gedruckten Aufsätze spannen den Bogen von den Anfängen des Christentums im Lande bis zur Kirchengeschichte der NS-Zeit. Dem historischen Überblick auf die kirchliche Entwicklung des Landes (9–17) folgen eine Zusammenfassung der Forschun-

gen über die Stätten der Florianverehrung in Oberösterreich (18–21) und ein Literaturbericht über den hl. Severin in Auseinandersetzung mit der Arbeit F. Lotters über Severinus von Noricum (22–25). Die Beiträge „Lorch und die Passauer Bistumsorganisation“ (26–42), „Das Petruspatrozinium im Mühlviertel“ (43–48), „Die Anfänge der pfarrlichen Organisation“ (49–57) mit dem Untertitel „Ein Diskussionsbeitrag“ (der aber auf gesichertem geschichtlichem Fundament steht) sowie „Zur Rechtsgeschichte der Stiftspfarrnen Mondsee und St. Wolfgang“ (58 bis 80) stammen aus dem engeren Forschungsgebiet des Autors, wie die reichlichen Anmerkungen zeigen. Es folgt eine Abhandlung über „Mittelalterliche Urkundenfälschung mit besonderer Berücksichtigung des oberösterreichischen Raumes“ (81–97), in der Z. die Urkundenfälscher im Bischofsornat und Mönchshabit weitgehend von sittlicher Makel befreien will. Von der Thematik her schien es nicht zwingend, diesen mit viel wissenschaftlichem Eros und mit Akribie erstellten Beitrag in den Sammelband aufzunehmen.

In die Reformationszeit führen 2 Beiträge: „Reformation, Gegenreformation und katholische Erneuerung der Stadt Wels“ (98 bis 103) und „Die österreichische Zelebration — Zur Interpretation einer interessanten Formulierung aus der Reformationszeit“ (104 bis 106). Beim 1. Beitrag kann Z. durch Beibringung neuer Quellen ein interessantes Stück Geschichte der Stadt Wels erhellen. Der Titel des 2. läßt aufhorchen. Daß sich dahinter die Agende des David Chyträus verberge, erscheint durchaus vertretbar, jedoch nicht erwiesen (was Z. auch nicht behauptet). Da aber von „österreichischer Zelebration“ (hier im Gegensatz zur katholischen) nicht mehr bekannt ist, als die Spendung der Eucharistie „unter beiderlei Gestalten“ (sub utraque) (105), läßt sich die These aufstellen, daß den Protestanten tatsächlich auch nicht mehr an Entgegenkommen geboten wurde. Eine weitere (lutherische) Änderung der Meßfeier im Sinn einer Agende muß nicht notwendig gefordert werden.

Vorbehaltslos ist zuzustimmen, wenn Z. in seiner Untersuchung „Der oberösterreichische Bauernkrieg von 1626 — ein Glaubenskrieg“ (107–117) zum Schluß kommt, daß es sich bei diesem Krieg um eine Verzahnung von Motiven handelt, „die sich uns Heutigen als ein Amalgam aus patriotischer Gesinnung, konfessioneller Überzeugung und nicht zuletzt sozialer Unterdrückung darstellt“ (117). Seine Feststellung, daß „es beim einfachen Menschen fast zwangsläufig zu Verwechslungen zwischen religiösen und sozialen Gesichtspunkten kommen mußte“, weil „sowohl die bayerische Besatzung als auch viele Grundherrschaften (z. B. die Klöster) unter einem katholisch-konfessionellem Vorzeichen